

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.10.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Revisionsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0348 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 111320 Kostenstelle: 014-010-1000 Kostenträger: 1113-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neuverteilung Fraktionsmittel

Vorlage vom: 04.10.2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Anlagen: Änderungssatzung Hauptsatzung Neuverteilung Fraktionsmittel

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 04.10.2017

Gemäß § 4 der Hauptsatzung stellt die Wissenschaftsstadt Darmstadt den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung für ihre Arbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.

Danach erhalten die Fraktionen derzeit monatlich

- a) für jedes Mitglied 610,00 €
- b) einen Zuschuss zur Anmietung von Büroräumen von 90,00 € pro Fraktionsmitglied.
Erstattet wird nur der tatsächliche Aufwand.
- c) einen pauschalen Zuschuss zu den Telekommunikationskosten ohne Einzelnachweis von 20,00 € pro Fraktionsmitglied.

Zusätzlich können die Fraktionen auf Antrag Mittel zur Durchführung der Haushaltsklausur erhalten.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.2012, 8 C 22.11, ist eine rein proportionale Verteilung der Fraktionsmittel nur zulässig, wenn der Finanzbedarf der Fraktionen ebenfalls proportional anwächst oder wenn kein oder nur ein unerheblicher, von der Fraktionsstärke unabhängiger fixer Aufwand besteht. Ergeben die Feststellungen, dass die Finanzlage unterschiedlich großer Fraktionen bei rein proportionaler Verteilung erheblich voneinander abweicht, ist eine rein proportionale Mittelvergabe rechtswidrig. Der Verteilungsmaßstab muss sich am Zweck der Fraktionsbildung und dem daraus resultierenden Bedarf für die Geschäftsführung orientieren. Zur Ermittlung des Bedarfs empfiehlt das Gericht eine kritische Auswertung der von den Fraktionen vorzulegenden Verwendungsnachweise.

Die Auswertung der Verwendungsnachweise durch das städtische Revisionsamt ergab, dass der Finanzbedarf der Fraktionen gerade nicht proportional anwächst, mithin die proportionale Verteilung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig ist.

Als sachgerechten Verteilungsmaßstab schlägt das Gericht für diesen Fall entweder ein Kombinationsmodell aus Sockelbetrag und variablem Betrag oder ein degressiv-proportionales Stufenmodell vor.

Das städtische Revisionsamt hat den Fraktionen beide Modelle vorgestellt, wobei künftig nur noch eine Gesamtzuwendung, in der auch die Mittel für Telekommunikation (wird derzeit noch als Pauschale gezahlt), Büromieten und Klausurtagungen enthalten sind, gezahlt werden soll. Mit einher geht damit auch eine haushaltstechnische Erleichterung, da pro Fraktion und Monat nur noch eine Aufwandsbuchung erforderlich ist.

Die Stadt wählt das folgende Stufenmodell, in dem die Gewichtung mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder abnimmt:

Stufe - Anzahl Fraktionsmitglieder	Betrag pro Monat
2-5	740,00 €
6-15	720,00 €
ab 16	680,00 €

Damit ergeben sich für die Fraktionen nach derzeitiger Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung die nachfolgenden Beträge pro Jahr:

Fraktion	Neuer Schlüssel	Alter Schlüssel	Differenz alt-neu
Bündnis 90/Grüne	187.920,00 €	191.448,40 €	-3.528,40 €
CDU	113.520,00 €	113.128,60 €	391,40 €
SPD	104.880,00 €	104.426,40 €	453,60 €
AfD	53.040,00 €	52.213,20 €	826,80 €
UFFBASSE	44.400,00 €	43.511,00 €	889,00 €
Die Linke	44.400,00 €	43.511,00 €	889,00 €
FDP	35.520,00 €	34.808,80 €	711,20 €
UWIGA	26.640,00 €	26.106,60 €	533,40 €
Gesamt	610.320,00 €	609.154,00 €	1.166,00 €

Die Neuregelung soll ab dem 01.01.2018 in Kraft treten.

Darmstadt, 04.10.2017

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister